

**Satzung  
über die Erhebung einer Steuer auf  
Spielapparate und auf das Spielen um Geld  
oder Sachwerte (Spielsteuersatzung) der  
Gemeinde Langgöns**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1,2,3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.1.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Langgöns am 8. Juni 2006 die folgende

**Satzung (Ersetzungssatzung) zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate  
und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte  
im Gebiet der Gemeine Langgöns**

beschlossen:

**§ 1 - Steuererhebung**

Die Gemeinde Langgöns erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

**§ 2 - Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände**

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind;
- b) das Spielen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

**§ 3 - Bemessungsgrundlagen**

Die Steuer bemisst sich

1. zu § 2 a): nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);
2. zu § 2 b): nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

**§ 4 - Steuersätze**

- (1) Die Steuer beträgt

zu § 2 a):

je angefangenem Kalendermonat und Apparat

**1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit**

- a) in **Spielhallen** 12 v.H. der Bruttokasse,

- b) in **Gaststätten** und an sonstigen Aufstellorten 6 v.H. der Bruttokasse,

**2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit**

- a) in **Spielhallen** 12 v.H. der Bruttokasse,

- b) in **Gaststätten** und an sonstigen Aufstellorten 6 v.H. der Bruttokasse,

**3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten** dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,

30 v.H. der

Bruttokasse,

zu § 2 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat

40,00 Euro,

vor 2006 38,00 €

vor 2004 35,00 €

vor 2002 33,23 € bzw. 65,00 DM

vor 1998 30,68 € bzw. 60,00 DM

- (2) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziffer 1 nicht nachgewiesen wird, schätzt das Steueramt den zu zahlenden Steuerbetrag.

**§ 5 - Verfahren bei der Besteuerung für  
vergangene  
und zukünftige Besteuerungszeiträume**

- (1) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen geänderte Steuerklärungen für die einzelnen Besteuerungszeiträume (Kalendervierteljahre) der Vergangenheit sind unter Beifügung entsprechender Belege bis spätestens zu dem vom Gemeindevorstand festzusetzenden Termin einzureichen.
- (2) Wurden im Gebiet der Gemeinde Langgöns mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die Besteuerung nach der Bruttokasse für vergangene Besteuerungszeiträume nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich mit Bindungswirkung für jeweils ein Kalenderjahr verlangt werden. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.
- (3) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle im Gebiet der Gemeinde Langgöns betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerkdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.

**§ 6 - Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

**§ 7 - Anzeigepflicht**

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a) im Falle des § 2 a) das Aufstellen von Apparaten,
- b) im Falle des § 2 b) den Beginn des Spielbetriebes und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume unverzüglich der Gemeinde – Steueramt - mitzuteilen.

**§ 8 - Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Gemeindevorstand eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen.

**§ 9 - Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Die Gemeinde -Steueramt- ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

## **§ 10 - Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

## **§ 11 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1997 in Kraft mit der Maßgabe, dass hierdurch die Spielsteuersatzung vom 6. Oktober 1995, geändert durch Artikel 19 der EURO-Artikelsatzung vom 20. November 2001 gemäß § 3 Abs. 2 Hessisches Gesetz über kommunale Abgaben ersetzt wird.

Langgöns, den 20. Juni 2006

Der Gemeindevorstand

gez. Röhrig  
Bürgermeister